

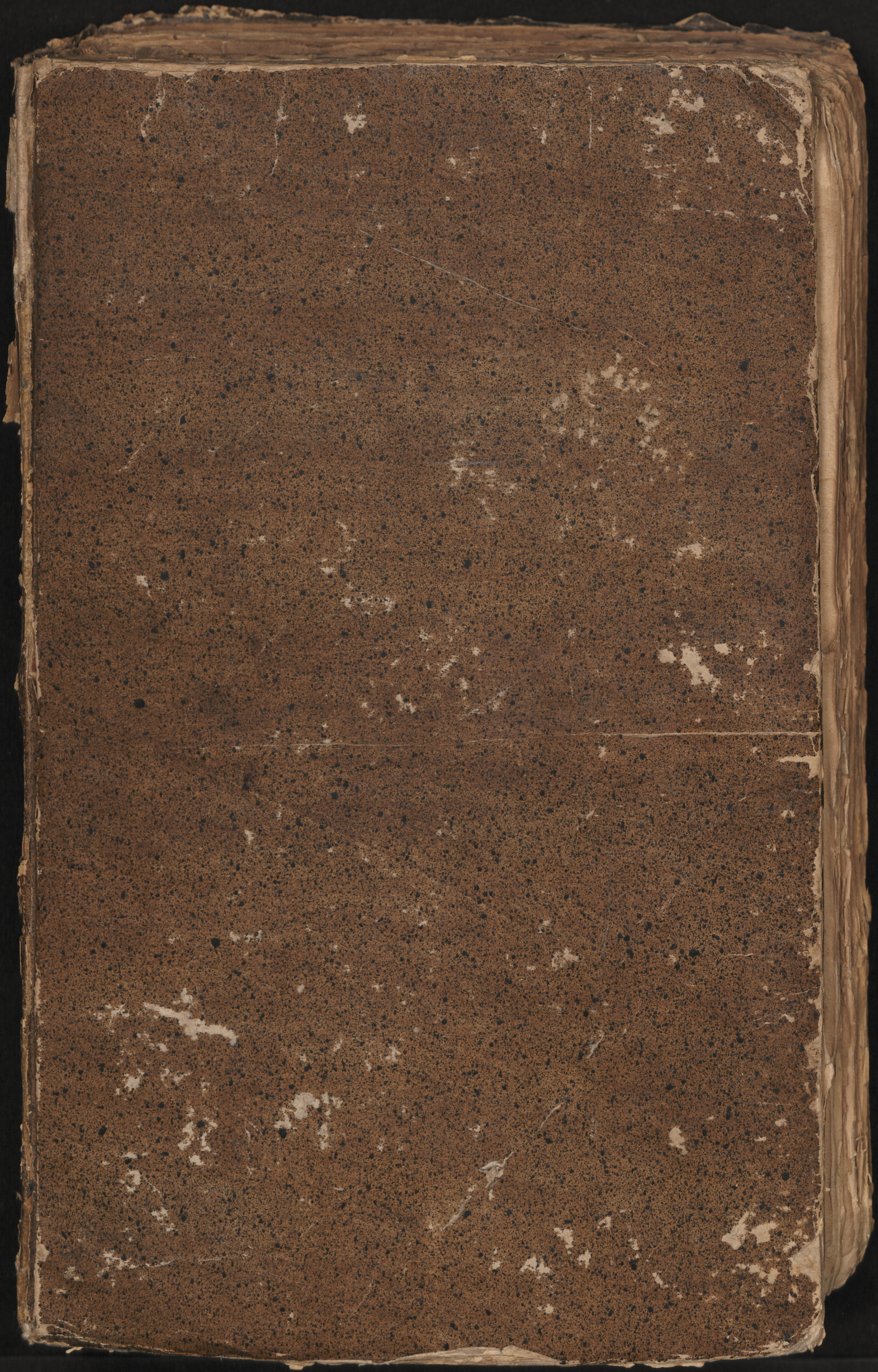
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir ... eine zuverlässige designation von allen und jeden Unsern Einwohnern und Unterthanen/ so wol in denen Städten/ als auff dem Lande verlangen ... und ernstlich anbefohlen/ daß sie eine accurate Specification von allen ihren Beicht-Kindern ... nachleben sollen ... Dat. in Unser Residentz Stadt und Vestung Rostock den 27. April. 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832790826>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > *Mk* - 4063(1)

~~*Mk* - 02.(1.)~~

Rostock d. 21 April 1703.

~~156~~

138

Für genauere Specification Ihrer Heiligkeit.

Dieses Heiligkeit. Befehl ist mir 1703 d. 7 Julii
eingeliefert und d. 8. für den publici,
wel, als auf nach demselben specificirt.



IN UNSERER Gnaden/

Friedrich Wilhelm/

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard MEXX.**

Dennach Wir aus bewegenden Ursachen etne zuverlässige designation von allen und jeden Unsern Einwohnern und Untertanen / so wol in denen Städten / als auff dem Lande verlangen; Als wird allen und jeden Ern. Pastoribus in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg Schwerin und Rüstrow / beydes in denen Städten und auff dem Lande / hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / daß sie eine accurate Specification von allen ihren Beicht-Kindern / und zwar in denen Städten mit Benennung jeden Kirchspiels / auch jeden Einwohners sambt dessen Kinder und Gesinde / in specie ob es Knechte / Mägde oder Jungens / auff dem Lande aber mit Benennung jeden Dorffs / jeden Einwohners und dessen Kinder und Gesinde / in specie ob es Knechte / Mägde oder Jungens / imgleichen was für Handwerker und Krüger in jedem Dorff befindlich / und deren Kinder und Gesinde / in specie auch / ob es Knechte / Mägde oder Jungens / mittelst Specification / wer von allen und jeden obgemeldten etwa Fürsil. oder Adlich in denen melirten Gütern und Dorffern ist / inner vier Wochen à dato an / zu Unser Fürsil. Regierung anhero verschlossen einsenden / und solthane Specification an Eydes staat unterschreiben / obigem allen auch bey Vermeidung willkürlicher Straffe / inner vorgelegten Zeit ohnfehlbar nachleben sollen. Gestalt dann Unsere Ern. Superintendentes und Seniores dieses so fort schleunigst / weil periculum in mora, durch eine currende denen Ern. Pastoribus zu insinuiren / und das Documentum insinuationis davon einzuschicken haben. Wornach ein jeder sich gehorsamt zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. **Wirkündlich unter Unserm Fürsil. Handzeichen / und auffgedrückten Insiegel.**

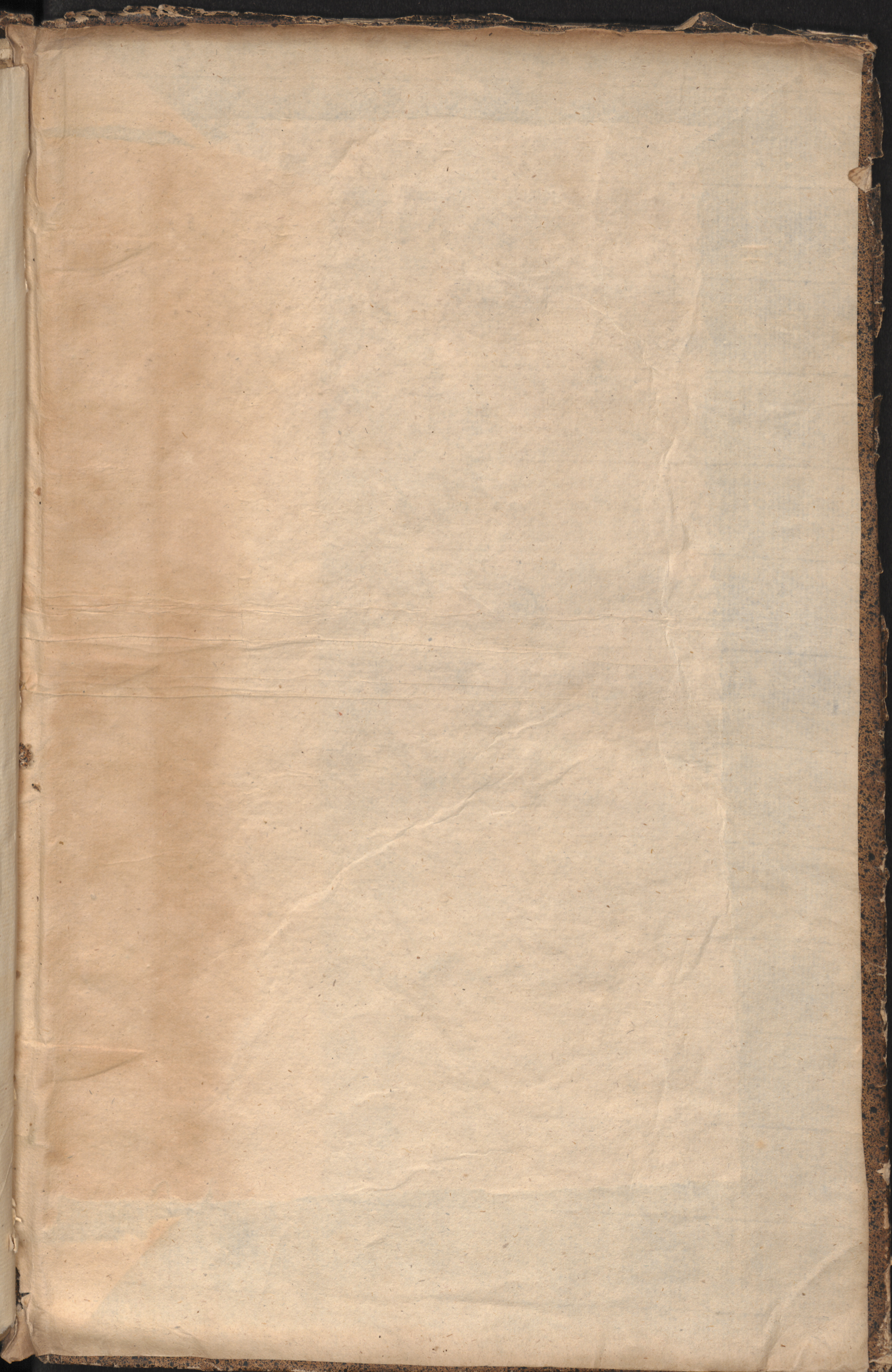
Dat. in Unser Residentz Stadt und Besung Rostock den 27. April. 1703.

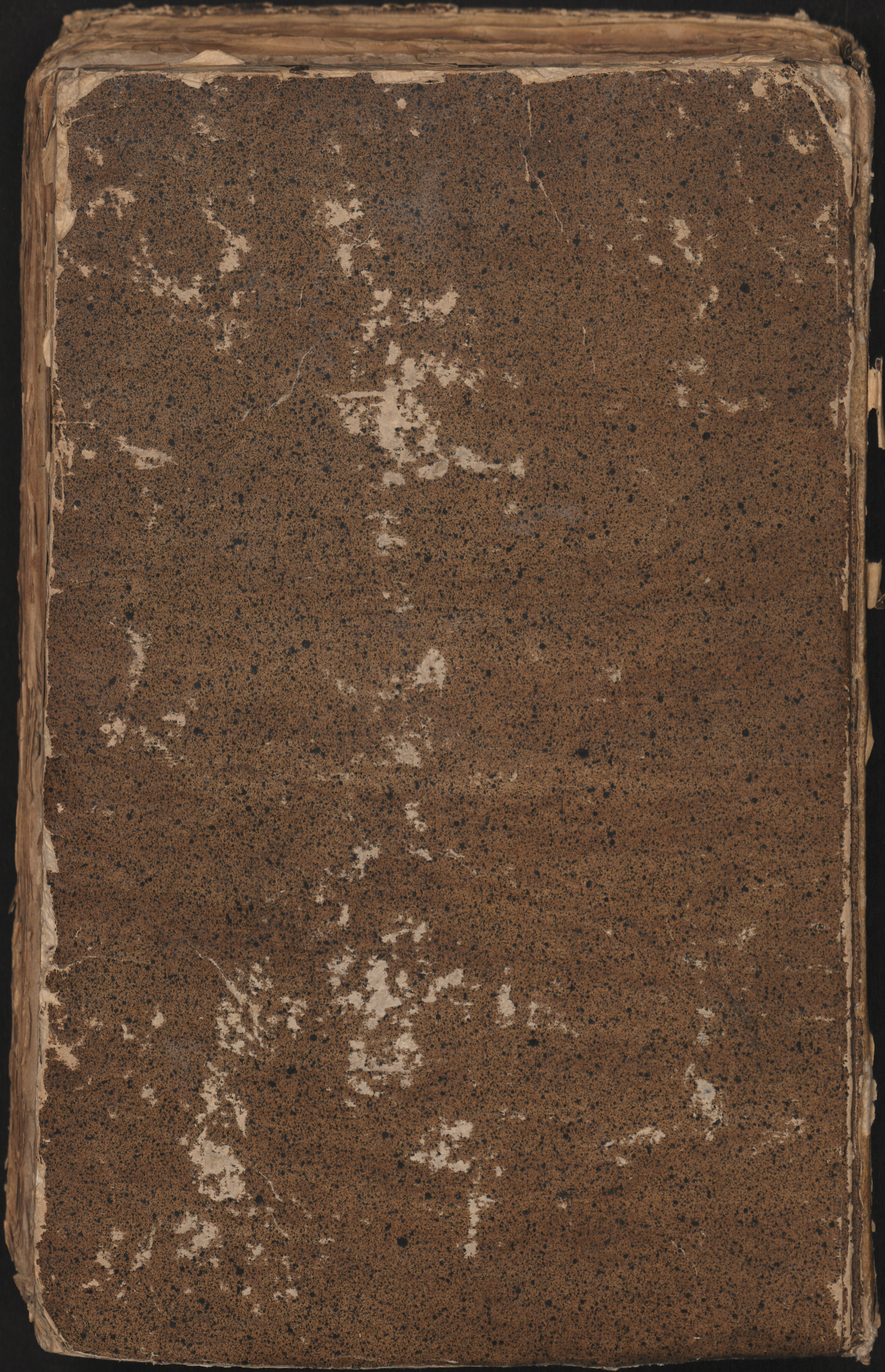
Friedrich Wilhelm.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, including the word "Liber".

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing as a list or index of entries.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

